

Neue Probleme der digitalen Lehre

Erfüllung des Lehrdeputats durch digitale Lehre und Verpflichtung zur Durchführung von Online-Prüfungen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

12. Juli 2021

Wissenschaftliche Mitarbeiter Yannik Borutta, Nele Klostermeyer

A. Anrechnung von digitalen Lehrangeboten auf das Lehrdeputat

In Anbetracht der noch immer anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb an den Hochschulen des Landes, stellt sich die Frage, inwiefern die Lehrbeauftragten an den Hochschulen ihre Lehrverpflichtung auch durch digitale Lehrangebote erfüllen können.

I. Grundlagen

Als Lehrdeputat wird die Verpflichtung des Personals an Hochschulen bezeichnet, Lehrveranstaltungen für die Studierenden anzubieten und durchzuführen. Diese Verpflichtung wird statuiert und konkretisiert in der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen des Landes NRW (kurz LVV NRW). Für welches Personal in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung besteht, wird grundsätzlich in § 3 Abs. 1 LVV NRW geregelt. Die entsprechende Lehrverpflichtung sind im Regelfall dadurch zu erfüllen, dass die nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen angeboten werden (vgl. § 4 Abs. 1 LVV NRW). Diese können in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, etc. erfolgen (vgl. § 4 Abs. 2 LVV NRW).

II. Zulässigkeit der Anrechnung digitaler Lehrangebote

Das Gesetz trifft keine Aussage dazu, ob bzw. dass die Lehrverpflichtung nur durch das Abhalten von Präsenzveranstaltungen erfüllt werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass digitale Lehrveranstaltungen geeignet sind, der Lehrverpflichtung nachzukommen. Diese werden also nach allgemeinen Regeln angerechnet. Probleme stellen sich hingegen dann, wenn die Mitarbeiter ihrem Lehrdeputat nicht durch digitale Veranstaltungen, sondern durch andere Multimediaangebote nachkommen wollen. Zu denken ist etwa an das Erstellen von Videos, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, sodass sie sich diese on demand anschauen können.

Dazu trifft § 4 Abs. 6 S. 1 LVV NRW die Aussage, dass die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten, sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang vom im Regelfall bis zu 25 % angerechnet werden kann.

Insofern ist die LVV NRW offen für eine Digitalisierung des Lehrangebots an Hochschulen. Dies ist aber vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig, wie aus der Norm selbst hervorgeht. Zunächst einmal muss gem. § 4 Abs. 6 S. 2 LVV NRW nichtsdestotrotz das Gesamtlehrangebot in den jeweiligen Fächern an den Hochschulen gesichert sein. Gemeint ist damit, dass die digitalen Lehrangebote, sowie insbesondere deren Vorbereitung nur dann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden können, wenn dies nicht dazu führt, dass die Lehre insgesamt dadurch gefährdet wird. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Anrechnung möglich.

Zu beachten ist, dass es sich bei § 4 Abs. 6 S. 1 LVV NRW um eine Ermessennorm handelt. Das bedeutet, dass die Anrechnung nicht zwingend erfolgen muss, sondern es vielmehr in das Ermessen des Dienstherrn gestellt ist, ob er das tut. Es besteht also auf Seiten des Lehrenden kein gebundener Anspruch auf Anrechnung, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

B. Verpflichtung zur Durchführung von Online-Prüfungen

Während der Covid-19-Pandemie waren und sind die Hochschulen zum Umdenken gezwungen, da die Präsenzprüfungen insbesondere bei größeren Veranstaltungen aufgrund der Infektionsgefahr nicht in den sonst üblichen Hörsälen stattfinden können. Viele Prüfungen wurden deshalb in alternativen Formen abgehalten, z.B. als sog. elektronische Open-Book-Klausuren, mündliche Videoprüfungen oder Kurzhausarbeiten. Einige Hochschulen haben in Folge dessen ihre Prüfungsordnungen dahingehend geändert, dass die Klausuren zwingend durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden müssen. Fraglich ist, ob eine solche Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzprüfungen einen ungerechtfertigten Eingriff in die Lehrfreiheit der Lehrenden aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG darstellt.

Die von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährte Lehrfreiheit schützt u.a. die Wahl des Inhalts, der Form und des Ablaufs der Lehrveranstaltungen.¹ Einfachgesetzlich ist die Lehrfreiheit in Nordrhein-Westfalen (NRW) in § 4 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) geregelt. Danach müssen das Land und die Hochschulen sicherstellen, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Lehr- und Forschungsfreiheit wahrnehmen können. Die Lehrfreiheit umfasst gem. § 4 Abs. 2 S. 2 HG NRW insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Aufgrund des Zusammenhangs mit der Lehrveranstaltung sind zudem die darauf aufbauenden Prüfungen von der Lehrfreiheit geschützt.² Den Lehrenden obliegt folglich auch die

¹ Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaft) Rn. 29.

² OVG Bautzen, Beschl. v. 4.2.2021 – 2 B 27/21, BeckRS 2021, 1092; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaft) Rn. 29.

Entscheidung über den zu prüfenden Stoff, die inhaltliche Aufbereitung sowie die methodische Gestaltung.³

Allerdings sind auch der Lehrfreiheit Grenzen gesetzt, insbesondere dort, wo Lehrende auf andere Grundrechtsträger treffen oder die Zwecke der Hochschule berücksichtigt werden müssen.⁴ So sind die Hochschulen nach § 3 Abs. 1 S. 1 HG NRW verpflichtet, der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer zu dienen. Um ihren Lehrauftrag zu erfüllen und ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, können sich Hochschulen selbst auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen.⁵ Davon ausdrücklich erfasst und damit kein unzulässiger Eingriff in die Lehrfreiheit der Lehrenden sind organisatorische Maßnahmen sowie die Aufstellung von Prüfungsordnungen von Seiten der Hochschulen (§ 4 Abs. 3 S. 2, 3 HG NRW).

Dass diese zulässige Einschränkung der Lehrfreiheit auch für die Entscheidung der Hochschule über alternative Prüfungsformate gilt, legen § 82a Abs. 1 S. 1, 3 Nr. 3 HG NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CoEpHV) nahe. Diese im Rahmen der Covid-19-Pandemie eingeführten Regelungen erlauben den Hochschulen, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abzunehmen. Sollten Hochschulen also ihre Prüfungsordnungen geändert und die Möglichkeit zu alternativen Prüfungsformaten mitaufgenommen haben, stellt dies eine zulässige Maßnahme dar, die der Erhaltung des Prüfungsbetriebs und damit der Funktionsfähigkeit der Hochschule dient.

Auch davon gedeckt ist laut OVG Bautzen die Verpflichtung für Lehrende, Präsenzprüfungen durch solche alternativen Prüfungsformate zu ersetzen.⁶ In dem dortigen Verfahren hatte sich ein Hochschulprofessor gegen die Prüfungsordnung seiner Universität gewehrt, in der die Lehrenden dazu verpflichtet wurden, alle Klausuren durch Ersatzleistungskontrollen zu ersetzen. Das OVG Bautzen hat den Eilantrag abgelehnt und in seinem Beschluss festgestellt, dass eine solche Verpflichtung schon keinen Eingriff in die Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG darstelle.⁷ Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Änderung der Prüfungsordnung von der Satzungsautonomie der Hochschule gedeckt sei und lediglich organisatorische und verfahrensrechtliche Maßnahmen der Durchführung von Prüfungen betreffe, nicht aber inhaltliche Vorgaben an den zu prüfenden Stoff selbst mache.⁸ Dies sah die Vorinstanz allerdings noch anders und hatte einen Eingriff in die Lehrfreiheit bejaht, da die Ausgestaltung und

³ OVG Bautzen, Beschl. v. 4.2.2021 – 2 B 27/21, BeckRS 2021, 1092 Rn. 8.

⁴ BVerfG, Urt. v. 29. 5. 1973 – 1 BvR 424/71, NJW 1973, 1176, 1180.

⁵ Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaft) Rn. 50; s. dazu auch ausführlicher *Klostermeyer*, Pflicht zur Hybrid-Veranstaltung (abrufbar unter: go.wwu.de/f9wqx).

⁶ OVG Bautzen, Beschl. v. 4.2.2021 – 2 B 27/21, BeckRS 2021, 1092.

⁷ OVG Bautzen, Beschl. v. 4.2.2021 – 2 B 27/21, BeckRS 2021, 1092, Rn. 10.

⁸ OVG Bautzen, Beschl. v. 4.2.2021 – 2 B 27/21, BeckRS 2021, 1092, Rn. 9 f.

Durchführung der Prüfung von der Lehrfreiheit umfasst sei und das Format der Prüfung Auswirkungen auf das Konzept der Lehrveranstaltung habe.⁹

Im Ergebnis lässt sich also ohne höchstrichterliche Rechtsprechung nicht abschließend beurteilen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung von alternativen Prüfungsformaten einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Lehrfreiheit der Lehrenden darstellt. Hier kommt es sicherlich auch auf verschiedene Einzelheiten an, ob den Lehrenden also ein konkretes alternatives Prüfungsformat (z.B. nur noch Open-Book-Klausuren) oder – wie in dem Fall vor dem OVG Bautzen – lediglich die Durchführung irgendeines alternativen Prüfungsformats vorgeschrieben wird. Zumindest in der letzten Variante sprechen die besseren Argumente für eine zulässige Regelung durch die Hochschule.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.



⁹ VG Leipzig, Beschl. v. 2.2.2021 – 7 L 41/21, BeckRS 2021, 1093 Rn. 16.